

NIEDERSCHRIFT

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung Nummer 24/2016-2021
Sitzung am:	08. Mai 2018
Sitzungsort:	Stadthalle, Jahnstraße 14, 64521 Groß-Gerau
Sitzungsbeginn:	19.00 Uhr
Sitzungsende:	20:29 Uhr

Die Sitzung setzt sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Durchführung des Ortsgerichtsgesetzes (OGG)
Benennung einer Person für das Ortsgericht Groß-Gerau I
6. Wahl eines Mitglieds für Vorstand des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet Ried
7. Wahl einer Vertreterin / eines Vertreters für die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
8. Prüfung der Jahresrechnung 2014
- 8.1 Prüfbericht
- 8.2 Zuständigkeitsabgrenzung bei gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen zum Erlass von Forderungen
- 8.3 Feuerwehr Groß-Gerau, Nordring 45, 64521 Groß-Gerau, Schlussrechnung der ausführenden Firma
9. Anträge
10. Anfragen
75/2016-2021, Freie Wähler Bürgerliste – Einhaltung Anforderungen aus dem Durchführungsvertrag Erweiterung der „Kfz-Aufstellfläche Lausböhl“
76/2016-2021, Freie Wähler Bürgerliste – Skateranlage am Hallenbad
11. Mitteilungen
12. Verschiedenes

**Tagesordnungspunkt 1.
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke eröffnet die Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung fest.

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke erinnert an den Gedenktag zur Befreiung des Faschismus am 08. Mai 1945.

**Tagesordnungspunkt 2.
Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Tagesordnungspunkt 3.
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Dem Protokoll vom 20.03.2018 wird ohne Änderungen einstimmig zugestimmt.

Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke regt an den Tagesordnungspunkt 8.2, für den eine nichtöffentliche Beratung vorgesehen ist, als letzten Tagesordnungspunkt zu Beraten. Dem wird Einstimmig zugestimmt.

Der Übersichtshalber wird der Punkt im Protokoll in der ursprünglichen Reihenfolge wiedergegeben.

Tagesordnungspunkt 4. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Walther geht in seinem Bericht auf folgende Punkte ein:

- Frühlingserwachen
- Gewerbeschau
- Freies WLAN
- Einweihung Naturgruppe der Kita Hölderlinstraße
- Personalsituation Stadtverwaltung – zum 01.06.2018 neue Personalamtsleiterin
- Eröffnung Freibad am 19.05.2018
- Brückensanierung
- Zuwendung des Landes Hessen zur Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges

Tagesordnungspunkt 5. Durchführung des Ortsgerichtsgesetzes (OGG) Benennung einer Person für das Ortsgericht Groß-Gerau I

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen von Groß-Gerau, Herr Peter Thill, ist abgelaufen. Um die Besetzung der Ortsgerichte mit 5 Mitgliedern zu gewährleisten ist eine Neuwahl für diesen Bezirk erforderlich.

Vorgeschlagen für das Amt des Ortsgerichtsschöffen werden:

Herr Günter Bertrams, geb. 23.08.1953, Wallerstädter Straße 2, Groß-Gerau
und

Herr Markus Siegfried Hanf, geb. 13.05.1969, Jakob-Urban-Straße 6, Groß-Gerau

Gemäß § 7 Hess. Ortsgerichtsgesetz ist die Person gewählt, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen gemäß der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen.

Die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Ortsgerichtsmitglieder werden anschließend vom Direktor des Amtsgerichts Groß-Gerau auf die Dauer von 10 Jahren ernannt.

Beratung:

SPD Fraktionsvorsitzender Martin schlägt vor, dass sich die zur Wahl stehenden Personen kurz vorstellen.

Herr Bertrams und Herr Hanf stellen sich kurz vor.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim mittels vorbereiteter Stimmzettel. Als Wahlhelfer werden von Stadtverordnetenvorsteher die Stadtverordneten Herr Klaus Merkert, Herr Fritz Klink, Herr Heinrich-Peter Friedrich, Herr Bernd Wiederhold benannt.

Wahlvorschlag 1 – Günter Bertrams

Wahlvorschlag 2 – Markus Siegfried Hanf

Beschluss:

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	31
Stimmen auf Wahlvorschlag 1:	14
Stimmen auf Wahlvorschlag 2 :	17

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau wählt Herrn Markus Siegfried Hanf, geb. 13.05.1969, Jakob Urban-Straße 6, 64521 Groß-Gerau zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Groß-Gerau I.

Tagesordnungspunkt 6.
Wahl eines Mitgliedes für Vorstand des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet Ried

Für die Wahlzeit der am 6. März 2016 gewählten Stadtverordnetenversammlung ist für den Vorstand des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet Ried ein Vertreter zu benennen.

Da Herr Stefan Sauer ausgeschieden ist, ist eine Nachwahl erforderlich.

Hierzu wird um Vorschläge gebeten.

Gewählt wird gemäß § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit.

Gewählt ist die Person, für die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Wird bei der Wahl mit zwei oder mehr Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet ein weiter Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los, wer in den weiteren Wahlgang gelangt.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang die Person gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Sofern sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Bei Wahl nach Stimmenmehrheit kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Beratung:

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.05.2018 wurde Bürgermeister Erhard Walther vorgeschlagen.

Weitere Wahlvorschläge liegen nicht vor. Da niemand widerspricht, erfolgt die Wahl durch Handaufheben.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau wählt Herrn Bürgermeister Erhard Walther zum Mitglied des Vorstands des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet Ried.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	31
Davon stimmberechtigt	31
Ja-Stimmen	31
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Tagesordnungspunkt 7.

**Wahl einer Vertreterin / eines Vertreters für die Verbandskammer des
Regionalverbandes FrankfurtRheinMain**

Nach § 11 des Gesetzes über die Metropolregion FrankfurtRheinMain sind für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung (01.04.2016-31.03.2021) folgende Stellen zu besetzen:

Bisheriger Vertreter für die Kreisstadt Groß-Gerau war Stefan Sauer.

Da Herr Sauer diese Funktion nicht mehr wahrnehmen kann, ist eine Nachwahl erforderlich.

Es wird um entsprechende Vorschläge gebeten.

Die Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 5 HGO (Mehrheitswahl) für jede Position einzeln. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Wird nach Stimmenmehrheit gewählt, so ist derjenige Bewerber gewählt, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt der zweite Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in den zweiten Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wir bitten um entsprechende Vorschläge in schriftlicher Form mit verantwortlichen Unterschriften

Beratung:

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 03.05.2018 wurde Bürgermeister Erhard Walther vorgeschlagen.

Weitere Wahlvorschläge liegen nicht vor. Da niemand widerspricht, erfolgt die Wahl durch Handaufheben.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau wählt Herrn Bürgermeister Erhard Walther als Vertreter für die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	31
Davon stimmberechtigt	31
Ja-Stimmen	31
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Tagesordnungspunkt 8.
Prüfung der Jahresrechnung 2014**

**Tagesordnungspunkt 8.1.
Prüfbericht**

Sach- und Rechtslage:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Kreisstadt Groß-Gerau wurde am 31.03.2016 unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der HGO und der GemHVO vom Magistrat aufgestellt; der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss wurde vom Magistrat bestätigt.

Der Fachbereich Revision des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau hat in der Zeit von Mitte September bis Mitte Dezember 2017 (mit Unterbrechungen) die Prüfung nach §§ 128 und 131 HGO vorgenommen. Das Schlussgespräch fand am 10.04.2018 statt.

Das Rechnungsjahr 2014 schloss per 31.12.2014 mit folgendem Ergebnis ab:

Ordentliches Ergebnis	1.640.646,99 €
Außerordentliches Ergebnis	76.676,52 €
Jahresergebnis	<u>1.717.323,51 €</u>

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 enthält folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Revision hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang – sowie den Rechenschaftsbericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates der Stadt.

Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 128 Abs. 1 HGO und in Anlehnung an die Prüfungsstandards des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) vorgenommen. Danach ist die

Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Nach der Beurteilung der Revision entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Prüfbericht und der Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 mit Erläuterungen und Hinweisen für die zukünftige Verfahrensweise allgemeiner Art oder aufgrund von Einzelbeanstandungen sind beigelegt. Die technische Prüfung zum Jahresabschluss erfolgte auf Grundlage der im Haushaltsjahr 2014 angeordneten Ausgaben gemäß § 128 Abs. 1 Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGO im März und April 2016. Der Vermerk über die technische Prüfung ist ebenfalls beigelegt.

Beschluss:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau beschließt gemäß § 114 HGO den in der Anlage beigelegten Jahresabschluss zum 31.12.2014 und nimmt den Prüfbericht und die Vermerke zum Jahresabschluss 2014 des Fachbereichs Revision des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau zur Kenntnis.**
- 2. Gemäß § 114 Abs. 1 HGO wird dem Magistrat Entlastung erteilt.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	31
Davon stimmberechtigt	31
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	2

**Tagesordnungspunkt 8.2.
Zuständigkeitsabgrenzung bei gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen zum
Erlass von Forderungen**

Sach- und Rechtslage:

Der Fachbereich Revision hat bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 unter Punkt 4.1.8 folgenden Sachverhalt festgestellt:

***Zuständigkeitsabgrenzung bei gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen
zum Erlass von Forderungen***

*Die Hauptsatzung der Stadt Groß-Gerau regelt in § 3 Abs. 3 Ziff. 9, dass die Zuständigkeit für den Erlass von Forderungen **bis** zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall auf den Magistrat übertragen ist. Somit ist der Erlass von Forderungen **über** 10.000 Euro von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.*

In seiner Sitzung vom 20.12.2013 hat der Magistrat der Stadt Groß-Gerau unter Top III.2 einer vergleichsweisen Erledigung von Forderungen gegenüber einer Firma mit einem Forderungsverzicht i. H. v. 13.197,28 Euro zugestimmt und beschlossen, die Vorlage zum Beschluss auch der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Bei der Prüfung durch die Revision wurde festgestellt, dass dieser Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgt ist. Auf Nachfrage beim Amt Finanzen, Controlling und Wirtschaftsförderung wurde von deren Seite darauf hingewiesen, dass nach der Hauptsatzung der Stadt Groß-Gerau in § 3 Abs. 3 Ziff. 8 der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall vom Magistrat beschlossen werden darf. Grundsätzlich wird ein Vergleich geschlossen, um dem zahlungsunfähigen Schuldner Verbindlichkeiten zu erlassen. In diesem hier stattgefundenen außergerichtlichen Verfahren haben die Eltern des Schuldners versucht, seine Zahlungsunfähigkeit durch ein entsprechendes Entgegenkommen (Schulderlass) von Seiten des Gläubigers zu beseitigen. Der außergerichtliche Vergleich macht nach Sichtung des Sachverhalts auch Sinn, da bei einem Aufrechterhalten der Gesamtforderung durch die drohende Insolvenz ein vollständiger Zahlungsausfall zu erwarten gewesen wäre.

Dennoch beläuft sich der Forderungsverzicht in Höhe von 13.197,28 Euro oberhalb der Zuständigkeitsgrenze des Magistrats für den Erlass von Forderungen (10.000 Euro). Unseres Erachtens ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten ohne Auslegungsschwierigkeiten und auch die Schaffung von Sicherheit für die Beteiligten (VerwaltungsmitarbeiterInnen, Bürgermeister, Magistratsmitglieder) unbedingt notwendig. Die betragsmäßige Zuständigkeit bei Erlass von Forderungen bzw. bei Forderungsverzicht aufgrund eines gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs ist auf eine gleiche Wertgrenze anzupassen

Der Fachbereich Revision hat im Schlussgespräch der Prüfung darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt noch der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt wird. Die ursprüngliche Magistratsvorlage ist als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Die Stadtverwaltung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der Vergleichsvereinbarung zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	31
Davon stimmberechtigt	31
Ja-Stimmen	29
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	2

Tagesordnungspunkt 8.3

Feuerwehr Groß-Gerau, Nordring 45, 64521 Groß-Gerau, Schlussrechnung der ausführenden Firma

Sach- und Rechtslage:

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau hat in den letzten Wochen die Abrechnungen aus dem Jahr 2014 geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass bei der Schlussrechnung der Rohbauarbeiten zu oben genanntem Vorhaben, einerseits die getroffenen außergerichtliche Vereinbarung nur im Magistrat aber nicht, wie in der Hauptsatzung der Stadt geregelt, durch die Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurde. Weiterhin wird moniert, dass in der damaligen Magistratsvorlage die Summe der Auftragsüberschreitung nicht benannt wurde. Diese Versäumnisse müssen nachgeholt werden.

Als Anlage liegt der Text der damaligen Magistratsvorlage vom 31.7.2014 bei.

Nachfolgend der Auszug aus der Prüfung zum Jahresabschluss in dieser Sache:

4.1.5 Anlagevermögen – Neubau Feuerwehr

Produkt 11107 Grundstücks- und Gebäudemanagement, SK 09510000 AiB-Hochbau, Projekt 2009.003 Neubau Feuerwehr GG

hier: Kontierung zur Auszahlung an ein Unternehmen über 91.729,04 Euro als Schlusszahlung lt. Zahlungsverbarung:

Im Anlagevermögen wurde die vorgenannte Kontierung als Umbuchung aufgrund Aktivierung der Maßnahme Neubau Feuerwehr GG gebucht. Als begründende Unterlagen war eine Aufstellung des Hochbauamts beigelegt, die nach Zahlung dieses vereinbarten letzten Betrags noch eine weitere Zahlung über 53.882,47 Euro enthielt, so dass der in der Zahlungsverbarung vereinbarte Gesamtbetrag für die Maßnahme um diesen Betrag von 53.882,47 Euro überschritten wurde. Die Zahlungsverbarung wurde zwischen der Stadt und dem Bauunternehmen getroffen, da es Uneinigkeiten über die Höhe der Forderung gegeben hatte. Zudem war insgesamt der Auftrag in Höhe von 1.777.787,12 Euro ohnehin um 338.073,35 Euro überschritten (Zahlungen lt. Aufstellung bis zum 07.08.2014 = 2.115.860,47 Euro – ergibt die vorgenannte Differenz). Nach Recherche und Rücksprache mit dem Hochbauamt sowie Finanzen, Controlling und Wirtschaftsförderung stellte sich heraus, dass der zuletzt gebuchte Betrag von 53.882,47 Euro noch rechtzeitig vor Auszahlung zurückgehalten und wieder storniert werden konnte, so dass lediglich der mit der Firma vereinbarte Gesamtbetrag überwiesen wurde. Daraus ergibt sich, dass nun noch immer eine Auftragsüberschreitung i. H. v. 284.190,88 Euro vorliegt. Bei Auftragsüberschreitung und Mehrausgaben über 10.000 Euro entscheidet lt. Geschäftsanweisung Nr. 9 vom 13.01.2012 über das Verfahren bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen (DA-VOL/VOB) der Magistrat. Für die außergerichtliche Zahlungsverbarung existiert eine Magistrats- Tischvorlage vom 31.07.2014, die auch beschlossen wurde, hier ist jedoch kein Hinweis auf die Auftragserweiterung enthalten. Ein weiterer Beschluss zur Auftragsüberschreitung liegt nicht vor. Nach Mitteilung des Amtes Finanzen, Controlling und Wirtschaftsförderung werden die Aufträge vollumfänglich von der Fachabteilung bearbeitet. Dies schließt auch

die Vorlage der Auftragserweiterungen an den Magistrat ein. Das wurde in diesem Fall versäumt.

Der Beschluss über die Auftragsüberschreitung i.H. v. 284.190,88 Euro durch den Magistrat ist noch nachzuholen.

Des Weiteren ist in § 3 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Groß- Gerau geregelt, dass Abschlüsse von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen nur bis zu einem Betrag von 25.000 Euro an den Magistrat übertragen sind. Da es sich bei dem Vergleich jedoch um insgesamt 76.576,76 Euro handelt, wovon die Stadt Groß- Gerau anteilig 51.050,00 Euro zu tragen hat, ist hierfür ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nachzuholen.

Beratung:

Stadtverordneter Lothar Dewald verlässt wegen Befangenheit den Saal.

Beschluss:

Der Vergleich zwischen der ausführenden Firma für die Rohbauarbeiten und der Stadt Groß-Gerau wird angenommen. Es wird eine Schlusszahlung in der Höhe von 2.061.978,00€ anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	30
Davon stimmberechtigt	30
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	11
Enthaltungen	2

**Tagesordnungspunkt 9.
Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

**Tagesordnungspunkt 10.
Anfragen**

Nr. 75/2016-2021, Freie Wähler Bürgerliste – Einhaltung Anforderungen aus dem Durchführungsvertrag Erweiterung der „Kfz-Aufstellfläche Lausböhl“,

(wird vom Büro vergeben) Anfrage Nr. 75/2016-2021	Fragesteller: Monika Freitagsmüller
Betreff: Einhaltung Anforderungen aus dem Durchführungsvertrag Erweiterung der „KfZ - Aufstellfläche Lausböhl“	
Im Durchführungsvertrag wurden einige Auflagen definiert, die nun kurz vor der Inbetriebnahme des Geländes, überprüft werden sollten.	
Es sollte unter anderem folgende Maßnahmen umgesetzt werden:	

Ausrichtung der Lichtmasten nicht in Richtung Wohnbebauung oder nach oben oder in den Außenbereich
Bereitstellung von 5 ausreichend dimensionierten LKW-Aufstellflächen sowie eine Toilettenanlage für die LKW-Fahren auf dem Betriebsgelände (7/24)
Nutzbarmachung des Gleisanschlusses, ab wann wir dieser genutzt?
Entsorgung des Oberflächenwassers gemäß den Regelungen des mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Entwässerungskonzeptes
Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft
Anlegen von Puffer- und Korridorstreifen als extensives Grünland (auf dem Baugebiet) sowie sichere Abgrenzung z.B. durch Felsblöcke

Welche der geforderten Maßnahmen wurden, wie umgesetzt.

Anregung: Möglicherweise könnte bei der nächsten Plus – Sitzung die Aufstellfläche in Augenschein genommen werden.

Stadtverordnetenversammlung 08.05.2018

Bürgermeister Walther beantwortet die Anfrage mündlich. Zusatzfragen werden nicht gestellt.

Nr. 76/2016-2021, Freie Wähler Bürgerliste – Skateranlage am Hallenbad

(wird vom Büro vergeben)

Anfrage Nr. 76/2016-2021

Fragesteller:

Monika Freitagsmüller

Betreff: Skateranlage am Hallenbad

In wie weit ist die Erweiterung der Skateranlage umgesetzt worden, wann kann mit einer Fertigstellung gerechnet werden?

Stadtverordnetenversammlung 08.05.2018

Der Stadtverordnetenversammlung liegt die nachfolgende Beantwortung schriftlich vor:

Im Herbst letzten Jahres wurde die Asphaltfläche für die neue Skateranlage hergestellt. Mit Herrn Haupt vom Jugendzentrum Anne Frank und Jugendlichen aus der Skaterszene wurde ein Konzept für die Obstacles entwickelt, welches wir jetzt weiter verfolgen.

Im nächsten Schritt werden wir Angebote einholen und die weitere Umsetzung planen.

Wann genau mit einer Fertigstellung zu rechnen ist kann erst gesagt werden, wenn wir die Lieferdauer von dem Hersteller erfahren haben. Geplant ist, dass die Anlage noch diesen Sommer in Betrieb genommen werden kann.

Bürgermeister Walther beantwortet die Zusatzfrage von Stadtverordneter Monika Freitagsmüller.

**Tagesordnungspunkt 11.
Mitteilungen**

- 11.1 Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke informiert die Stadtverordnetenversammlung, dass Frau Funk durch die Niederlegung ihres Mandates als Stadträtin aus der Betriebskommission der Stadtwerke ausgeschieden ist. Als Neues Mitglied der Betriebskommission der Stadtwerke wählte der Magistrat am 26.04.2018 Stadtrat Jürgen Bog.
- 11.2 Stadtverordnetenvorsteher Klaus Meinke informiert die Stadtverordnetenversammlung, dass Frau Funk durch die Niederlegung ihres Mandates als Stadträtin als Aufsichtsratsmitglied bei der GGV ausgeschieden ist. Als Neues Aufsichtsratsmitglied wurde vom Magistrat am 26.04.2018 der Erste Stadtrat Richard Zarges gewählt.

**Tagesordnungspunkt 12.
Verschiedenes**

Erster Stadtrat Zarges bedankt sich für die Organisation seiner „After Work Party“ am 19.03.2018

Klaus Meinke
Stadtverordnetenvorsteher

Tanja Henzel Sven Wiewicke
Schriftführung